

# Verbrechen des Deuts

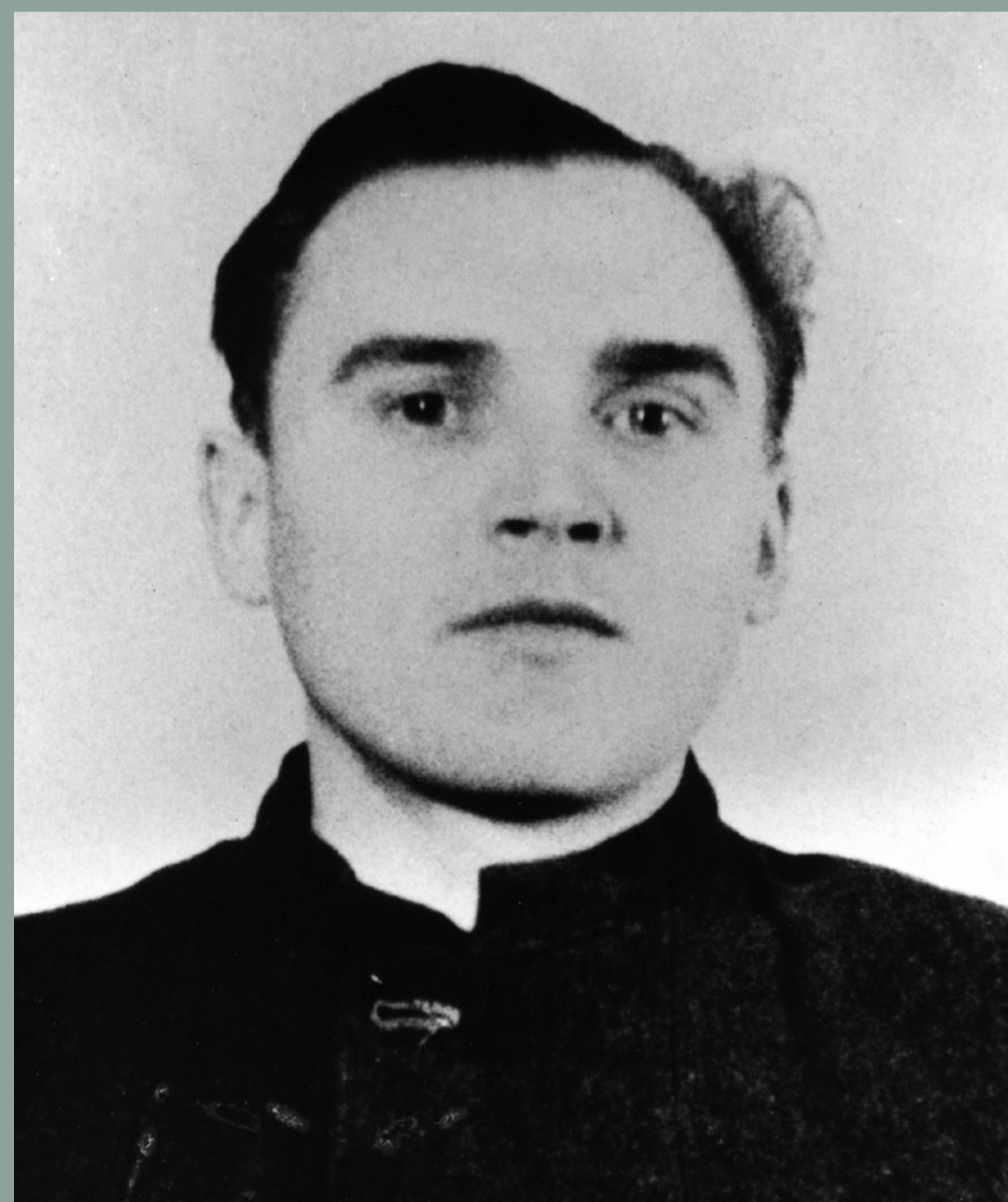
## Willi Romeik (1917–1941) Todesurteil wegen »schwerer Schädigung des Ansehens der deutschen Wehrmacht«



Ansichten von Schneckenmoor, Kreis Elchniederung/Ostpreußen, 1930 bis 1944.

Über die Jugend von Willi Romeik in der Gemeinde Schneckenmoor ist kaum etwas bekannt. Das Gericht ermittelte, dass er Angehöriger der »Kommunistischen Jugendinternationale« gewesen sein sollte. Damit erhielt das Verfahren einen politischen Hintergrund. Außerdem sagten Matrosen aus, Willi Romeik habe ihnen erzählt, in Königsberg/Ostpreußen Nationalsozialisten verprügelt zu haben. Auch dies passte in das Bild des Gerichts, denn Kommunisten hatten die Nationalsozialisten zu Beginn der 1930er-Jahre erbittert bekämpft.

Bildarchiv Ostpreußen, Bahrdorf, 5650



Halbfoto Willi Romeiks, 16. Dezember 1941, Staatsarchiv Hamburg, 242-4 Kriminalbiologische Sammelstelle, V 25, Band 1

Der am 29. April 1917 in dem ostpreußischen Dorf Schneckenmoor geborene Willi Romeik fuhr als Heizer zur See. Sein Schiff, die »Anna Rehder«, führte Transporte im Auftrag der Wehrmacht durch. Damit gehörte die zivile Besatzung zum Wehrmachtgefolge, das der Kriegsgerichtsbarkeit unterstand.

Im Frühjahr 1941 wurde gegen Willi Romeik ein Verfahren eingeleitet, nachdem er in einem norwegischen Hafen in angetrunkenem Zustand zwei Besatzungsmitglieder der »Anna Rehder« tötlich angegriffen hatte. Im Zuge der Ermittlungen wegen »gefährlicher Körperverletzung« sagten Zeugen aus, Willi Romeik habe bereits zuvor »englandfreundliche Aussagen« gemacht und außerdem Adolf Hitler beleidigt. Diese Anschuldigungen kosteten den Matrosen schließlich das Leben. Als »asoziales Element« wurde er nach der »Volksschädlingsverordnung« zum Tode verurteilt. Willi Romeik starb am 23. Dezember 1941 im Hamburger Untersuchungsgefängnis unter dem Fallbeil.



»Anna Rehder«, nicht datiert.

Die »Anna Rehder« lag für Reparaturarbeiten im norwegischen Hafen Porsgrund, als Willi Romeik unter Einfluss von Alkohol zwei andere Besatzungsmitglieder in einer Auseinandersetzung mit einem Schraubenschlüssel verletzte. Daraufhin reichte der Chef der Kriegsmarinewerft Kiel am 19. April 1941 einen Tatbericht ein. Nach umfangreichen Zeugenvernehmungen wurde Willi Romeik von Norwegen in das Marineuntersuchungsgefängnis Kiel-Wik überstellt.

Archiv Wolfgang Fuchs, Hamburg

- 9 -

Kusserungen, stellt ein systematisches Vorgehen des Angeklagten dar, er wollte das Reich beschimpfen und die deutsche Wehrmacht böswillig verächtlich machen. Der Angeklagte handelte nach Ansicht des Gerichtes auf Grund eines wohl überlegten Planes und Entschlusses. Die staatsfeindlichen Kusserungen stehen in einem Fortsetzungszusammenhang.

Das Feldkriegsgericht musste auch die Anwendung des § 4 der Volksschädlingsverordnung bejahen. Der Angeklagte hat die deutschfeindliche Einstellung vieler Norweger bewußt ausgenutzt. Norwegen mußte von Deutschland besetzt werden und viele Norweger gaben sich mit diesem Zustand nicht zufrieden. Ihre feindliche Einstellung machte sich der Angeklagte zu nutze, um seine giftigen Behauptungen über das Reich auszustreuen und sie durch die Norweger verbreiten zu lassen. Es handelte sich um außergewöhnliche Zustände, die durch den mit Norwegen geführten Krieg entstanden sind. Auch die Verfliegzeit des Dampfers »Anna Rehder« in einem norwegischen Hafen ist kriegsbedingt. Die Ausführung der Reparaturen auf deutschen Schiffen durch Norweger ist nur durch den Krieg veranlaßt. Die Anwesenheit der norwegischen Werftarbeiter an Bord, hat der Angeklagte zur Verbreitung seiner Beschimpfungen ausgenutzt, er hat sogar die staatsfeindlichen Elemente der Norweger nach den von ihm geprägten Begriffen »Englischboy« und »Hitlerboy« aus. Nur die »Englischboy« behandelte er gut, von ihnen versprach er sich mehr als von den deutsch freundlich eingestellten Norwegern. Der Angeklagte ging, wie dieses Verhalten zeigt, bei seinem Handeln mit Überlegung vor.

Der Angeklagte muß schon nach seiner Tat als ein Typ eines Volksschädlings angesehen werden. Seine verbrecherische Einstellung ist durch seine mehreren Vorstrafen bewiesen. Seinen Kameraden gegenüber erschien der Angeklagte schon als ein gewalttätiger Mensch. Er ist dem Alkohol ergeben. Auch die ihm jetzt zur Last gelegte Tat deutet darauf hin, dass es sich um einen charakterlosen Menschen handelt, dem sein Vaterland nichts bedeutet. Unter den sonstigen Straftaten des § 4 Volksschädlingsverordnung hat das Gericht die §§ 90 f, 134a RStGB. erfaßt.

Bei der Strafzumessung hat das Gericht bezüglich der Bedrohung gegenüber den Zeugen Schwampe und Hennig auf eine Einheitsstrafe von vier Monaten Gefängnis erkannt. Die Höchststrafe

- 10 -

des § 241 RStGB. wurde gemäß § 51 Abs. 2 RStGB gemindert. Bei der Anwendung des § 4 der Volksschädlingsverordnung hat das Gericht eingehend die Frage geprüft, ob das gesunde Volksempfinden mit Rücksicht auf die besondere Verwerflichkeit der Straftat in diesem Falle die Todesstrafe erfordert. Das Gericht kam hier zu einer Bejahung. Es ging von Folgendem aus:

Die Handlungen des Angeklagten stellen einen ganz gemeinen Verrat an deutschen Volke und der deutschen Wehrmacht dar. Norwegen ist durch eine der kühnsten Operationen der Weltgeschichte unter Einsatz vieler Opfer in den deutschen Besitz gebracht worden, um eine sichere Ausgangsposition gegen England zu gewinnen. Die Handlungen des Angeklagten bedeuten einen Verrat an dem Opfermut derjenigen, die für die Operation gegen Norwegen ihr Blut eingesetzt haben. Es mag hier an den Untergang der Blicher erinnert werden. Während im Osten deutsche Truppen die schweren Kämpfe gegen Russland führen, ging der Angeklagte hin und machte das deutsche Reich und die deutsche Wehrmacht bei den Norwegern verächtlich. Er stärkte damit den Widerstandswillen der Norweger. Er leistete der englischen Propaganda wertvolle Unterstützung. Es ist erklärlich, dass der Engländer mit Freude solches Propagandamaterial aufnimmt und zur Veröffentlichung bringt.

Das Gericht sah ferner in den Handlungen des Angeklagten auch die Bestrebungen revolutionärer Art, die er gegenüber seinen an Bord befindlichen Kameraden beging. Das Feldkriegsgericht ist der Ansicht, daß solche Bestrebungen mit aller Gewalt unterbunden werden müssen. Nach Ansicht des Gerichtes handelt es sich bei dem Angeklagten um einen Kommunisten. Seine frühere Zugehörigkeit zur kommunistischen internationalen Jugend weist auf seine Herkunft hin. Seine jetzigen Kusserungen sprechen einen tiefen Haß gegen das nationalsozialistische Reich und seine Führung. Er bedeutet eine Gefahr für solche Menschen, die sich keine eigene Meinung bilden können.

Das Gericht hat bei dem Angeklagten nichts gesehen, was für eine Milderung sprechen könnte. Er ist mehrfach vorbestraft. Er ist ein verkommenen Mensch. Er erscheint dem deutschen Volke als ein asoziales Element, von dem in Zukunft nichts Gutes mehr zu erwarten ist. Das Gericht erkannte deshalb auf Erkennung der Todesstrafe.

Der Angeklagte verdient nicht mehr die bürgerlichen Ehren-

### Abschrift des Abschiedsbriefs:

Hamburg 22 [Dezember 1941]

Liebe Mutti!

Entschuldige Tausendmal daß ich Dir so ein Leid angetan habe. Es sind jetzt meine letzten Worte auf dieser Welt. Ich habe nur noch zehn Stunden zum Leben hier, und das ist sehr gut, denn seit dem 7. 10. war eh kein Leben für mich auf dieser Welt. Ich danke Gott, daß es nicht länger dauert, denn einmal mußte es doch kommen. Nun meine liebe gute Mutti, bitte bitte weine doch nicht, es ist bei Gott mein letzter Wunsch und daß es dir sehr sehr gut geht. Nochmal bitte weine doch nicht, was Gott tut das ist wohl getan. Willy

Nun mache dir doch bitte keine Gedanken und Sorgen über mich, es ist bestimmt nicht so schwer wie du es denken tust. Ich habe hier sehr gute Nacht Gesellschaft und rauche auch noch Zigaretten. Also es ist bestimmt nicht so schwer wie du es denken tust. Und sterben müssen doch alle mal. [...]

Nun sei herzlich begrüßt und tausendmal danke ich dir was du alles für mich gemacht hast. [...] weine doch nicht meine liebe gute Mutti. Alles gute. Lebe wohl.

Lieber Ernst schick es an Mutter wann du es willst. Nun seid alle Herzlich begrüßt

für immer dein Willy

Hamburg den 22. 12. 41

Lebe wohl Willy

Staatsarchiv Hamburg, P 54.701.71-74

### Todesurteil gegen Willi Romeik, 7. Oktober 1941 (Auszug).

Laut Aussagen von Zeugen soll Willi Romeik geäußert haben, das Deutsche Reich werde den Krieg verlieren; Hafenstädte wie Hamburg und Kiel seien schon durch Luftangriffe zerstört und nach dem Ende der NS-Herrschaft brächen »goldene Zeiten« an. Willi Romeik bestritt die Äußerungen. Das Gericht des Küstenbefehlshabers westliche Ostsee glaubte ihm nicht und stellte fest, der Beschuldigte müsse »als Typ eines Volksschädlings angesehen werden«. Nach § 4 der »Volksschädlingsverordnung« konnte eine Tat mit dem Tode bestraft werden, »wenn dies das gesunde Volksempfinden wegen der besonderen Verwerflichkeit der Straftat« erfordere.

Bundesarchiv-Militärarchiv, Pers 15 183223, Bl. 60f.